

Umgang mit

erweiterten Führungszeugnissen

in den Kinderfeuerwehren und

Jugendfeuerwehren in NRW

Stand:

März 2017

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf-nrw.de

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Vorwort

Bei der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) wird das Thema sexualisierte Gewalt seit einigen Jahren aufgegriffen und entsprechende Fortbildungen für Betreuer der Jugendfeuerwehren angeboten. Für die Kinderfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (KF NRW) stehen ebenfalls Angebote bereit. Die Frage der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen wird mit hoher Priorität und Ausdauer bearbeitet. Die KF NRW und die JF NRW möchten daher in ihrer Arbeit einen zentralen Beitrag gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen leisten sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit stärken und sie darin unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu handeln.

Was steht im SGB VIII bzw. BZRG?

Die Notwendigkeit von Kinderfeuerwehr- und Jugendfeuerwehr-Betreuern erweiterte Führungszeugnisse einzusehen ergibt sich aus § 72a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit §§ 30, 30a, 31 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG).

§ 72a SGB VIII

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 30 BZRG

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Wohnt der Antragsteller innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist der Antrag bei der Meldebehörde zu stellen; sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, ist eine schriftliche Antragstellung mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers zulässig. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a BZRG

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 31 BZRG

(1) Behörden erhalten über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

(2) Behörden erhalten zum Zweck des Schutzes Minderjähriger ein erweitertes Führungszeugnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Kinder- und Jugendfeuerwehr NRW orientieren sich ihrem Selbstverständnis nach freiwillig an den gesetzlichen Vorgaben für Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als zentrales Element des präventiven Kinderschutzes für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt, dass Personen, die in der Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen (§ 72a SGB VIII und §§ 30, 30a, 31 BZRG). Daher sollen alle Personen, die in Kinder- und Jugendfeuerwehren tätig werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 stellen eine eindeutige Liste von Straftaten dar. Sie kommen aus dem Bereich der Straftaten, bei denen – und nur bei denen – eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt.

Was steht im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis weist alle nach § 72a SGB VIII relevanten Verurteilungen, zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis, aus.

Verfahren

Kinder- und Jugendfeuerwehr NRW empfehlen das folgende Verfahren:

- Die Betreuer der Jugendfeuerwehr werden durch den Stadt- oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Betreuer der Kinderfeuerwehr werden durch den Stadt- oder Gemeindegemeindekinderfeuerwehrwart dem Leiter der Feuerwehr genannt und in einer Liste dokumentiert.
- Im Gegensatz zu vielen anderen freien Trägern der Jugendhilfe ist der Träger der Feuerwehr eine Behörde. Daher ist hier – anders als bei vielen anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Vereinen – auch § 31 BZRG anwendbar. Die Feuerwehr ist Teil der Gemeinde-/Stadtverwaltung und kann unter Berufung auf § 31 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis für die Betreuenden erhalten.
- Im Gegensatz zu anderen Trägern der freien Jugendhilfe kann das Führungszeugnis in die Personalakten der Feuerwehrangehörigen aufgenommen werden. Die Feuerwehr hat den Betreuern auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.
- Das erweiterte Führungszeugnis gilt maximal fünf Jahre. Kinder- und Jugendfeuerwehr NRW empfehlen diese Wiedervorlagefrist auf zwei Jahre zu senken.
- Kinder- und Jugendfeuerwehr NRW empfehlen zusätzlich zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses eine „Selbstverpflichtungserklärung“ der Betreuer (s. Vorlage). Diese verpflichtet die Betreuer bei der Einleitung eines Strafverfahrens nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen des StGB den Leiter der Feuerwehr darüber zu informieren.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des VdF NRW gerne zur Verfügung.